



Falldefinition für Neue Influenza (A/H1N1)

Stand: 13.11.2009

ICD10: J09

Die folgende Definition basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand zu den neuen Influenzaviren (A/H1N1) und soll angewendet werden, wenn diese Viren von Mensch zu Mensch übertragen werden. Falls weitere für die Falldefinition relevante Tatsachen bekannt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Infektionen durch diese A/H1N1-Influenza-Virusvariante sind zu unterscheiden von den bis 2009 zirkulierenden humanen saisonalen Influenzaviren, die jährlich im Winterhalbjahr auftreten (siehe Falldefinition Influenza). Die Infobriefe – Themen zum Meldewesen – Nr. 24 und Nr. 25 sind zu beachten.

Definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (▶) gekennzeichnet und werden am Ende des Textes erläutert.

Klinisches Bild

Klinisches Bild einer akuten **Neuen Influenza (A/H1N1)**, definiert als mindestens **zwei** der vier folgenden Kriterien:

- akuter Krankheitsbeginn,
- Husten,
- ▶ Fieber,
- Muskel-, Glieder-, Rücken- ODER Kopfschmerzen.

Zusatzinformation

Bei impfpräventablen Krankheiten sollten stets Angaben zur Impfanamnese (Anzahl der vorangegangenen Impfungen, Art und Datum der letzten Impfung) erhoben (z.B. Impfbuchkontrolle) und übermittelt werden.

Labordiagnostischer Nachweis

Positiver Befund für Neue Influenza (A/H1N1) mit **mindestens einer** der **drei** folgenden Methoden:

[direkter Erregernachweis:]

- ▶ **Nukleinsäure-Nachweis** (z.B. spezifische PCR für neue Influenzaviren (A/H1N1)),
- **Virusisolierung** und spezifischer Nachweis von neuen Influenzaviren (A/H1N1).

[indirekter (serologischer) Nachweis:]

- vierfacher Titeranstieg für spezifische Antikörper gegen neue Influenzaviren (A/H1N1).

Zusatzinformation

Eine Bewertung von Antikörpernachweisen setzt die Kenntnis eines eventuellen zeitlichen Zusammenhangs mit einer Influenza-A(H1N1)-Impfung voraus.

Epidemiologische Bestätigung

Epidemiologische Bestätigung, definiert als **mindestens einer** der **beiden** folgenden Nachweise innerhalb von 7 Tagen vor Erkrankungsbeginn:

- **Epidemiologischer Zusammenhang** mit einer labordiagnostisch nachgewiesenen Infektion beim Menschen durch
 - Mensch-zu-Mensch-Übertragung.
- **Laborexposition**
 - Kontakt mit labordiagnostisch nachgewiesenen kontaminierten klinischen Materialien (z.B. in einem Labor, in dem Proben auf neue Influenzaviren (A/H1N1) getestet werden).



Referenzdefinition

In Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts, die nicht nach Falldefinitions-kategorien differenzieren (z.B. wöchentliche „Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten“ im Epidemiologischen Bulletin), werden nur Erkrankungen der Kategorien **B** und **C** gezählt.

Über die zuständige Landesbehörde an das RKI zu übermittelnder Fall

A. Klinisch diagnostizierte Erkrankung

Entfällt.

B. Klinisch-epidemiologische Erkrankung

Entfällt.

C. Klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung

Klinisches Bild einer **akuten Influenza (A/H1N1)-Infektion** und labordiagnostischer Nachweis.

D. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei nicht erfülltem klinischen Bild

Labordiagnostischer Nachweis bei bekanntem klinischen Bild, das die Kriterien für eine **akute Influenza (A/H1N1)-Infektion** nicht erfüllt. Hierunter fallen auch asymptomatische Infektionen.

E. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei unbekanntem klinischen Bild

Labordiagnostischer Nachweis bei fehlenden Angaben zum klinischen Bild (nicht ermittelbar oder nicht erhoben).

Gesetzliche Grundlage

Meldepflicht

Dem Gesundheitsamt wird gemäß „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird“ vom 30. April 2009, geändert am 13.11.2009, i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 IfSG **der Tod** eines Menschen an Influenza A(H1N1) namentlich gemeldet. §7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.

Übermittlung

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 12 Abs. 1 IfSG (Änderung vom 20.07.2007) der zuständigen Landesbehörde und diese dem Robert Koch-Institut den Tod eines Menschen an Influenza A(H1N1). Die namentlich gemeldeten Nachweise und Todesfälle an neuer Influenza A(H1N1) sind gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde zu übermitteln.

Begriffsdefinitionen

Hier definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (►) gekennzeichnet.

Fieber, definiert als

- Körpertemperatur (unabhängig vom Ort der Messung) mindestens einmal $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$. Bei plausibler Beschreibung der typischen Fieberbeschwerden (z.B. Schüttelfrost) durch den Patienten können auch anamnestische Angaben ohne erfolgte Temperaturmessung entsprechend gewertet werden.

Nukleinsäure-Nachweis mittels PCR, definiert als

- Genamplifikation, gefolgt von einer geeigneten Spezifitätskontrolle (z.B. Sequenzierung).